

Satzung des Heimatvereins Neubeckum e. V

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Neubeckum e.V." und hat seinen Sitz in dem Ortsteil Neubeckum der Stadt Beckum.

Der Heimatverein Neubeckum ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Beckum eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

In seinem Wirken gliedert sich der Heimatverein Neubeckum e.V. in die Aufgaben des Westfälischen Heimatbundes und des Kreisheimatvereins Beckum-Warendorf e.V. ein, deren Mitglied er ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Heimatgedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unangemessene Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle im Ortsteil Neubeckum der Stadt Beckum ansässigen, über 14 Jahre alten Bürger werden, aber auch solche, die auswärts wohnen und sich Neubeckum auf besondere Weise verbunden fühlen.

Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter. § 110 BGB bleibt unberührt.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten werden, die sich um die Arbeit des Heimatvereins Neubeckum e.V. in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.

Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres - in Jugendangelegenheiten nach Vollendung des 14. Lebensjahres – das aktive und passive Wahlrecht, Stimm- und Vorstandrecht.

Die Mitgliedschaft begründet ein treues Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Die Mitglieder sind an die Satzungen und an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassensführer, dem Schriftführer sowie deren Vertretern. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und Beisitzern. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand insbesondere in Fachfragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder unverzüglich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlüsse zur Änderung der Satzung,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung der Beiträge.

§ 10 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung vertreten ist.

Ist in der ersten Versammlung nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten, so ist mit einem Zwischenraum von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder endgültig beschließen kann.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung nehmen zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer vor. In der Jahreshauptversammlung berichten die Rechnungsprüfer im Anschluss an den Geschäfts- und Kassenbericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsbücher sowie des Bestandes der Kasse und sonstiger Werte des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken mit der Maßgabe verwendet werden, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke des Ortsteiles Neubeckum verwendet wird. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt in die vorgesehene Verwendung des Vermögens eingewilligt hat.

Diese Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung in Kraft.

Beckum-Neubeckum, den 18. Juni 1982